

schaftsabschnitt 1908—1910, aus denen sich ergibt, daß zurzeit noch ein Spezialreservefonds vorgesehen ist).

Die Landesbank ist überdies befreit von der staatlichen Einkommensteuer (Einkommensteuergesetz vom 24. April 1896, Ges.S. 1896, S. 19 ff., § 4 Nr. 2) sowie von der Stempelsteuer (Stempelsteuerges. vom 24. Dezember 1899, Ges.S. 1899, S. 419, § 2 Abs. 2 Nr. 8).

Der Handelskammer für das Herzogtum Altenburg gehört als ständiges Mitglied ein von dem Gesamtministerium zu ernennender Vertreter der Herzoglichen Landesbank an (§ 2 des Ges. vom 7. Mai 1900, betr. Errichtung einer Handelskammer, Ges.S. 1900, S. 185).

## 6. Thüringischer Zoll- und Steuerverein.

### § 44.

Altenburg ist Mitglied des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, der früher die Bezeichnung Thüringischer Zoll- und Handelsverein führte. Der Verein beruht auf dem Vertrag vom 10. Mai 1833 (s. Ges.S. 1833, S. 223 ff.), der wesentliche Ergänzungen durch den Vertrag vom 20. November 1889 (Ges.S. 1890, S. 19 ff.) erfahren hat. Dieser Vertrag hat auch die neue Bezeichnung eingeführt. In dem Verein, der seinen Sitz in Erfurt hat, erfolgt die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern unter der Leitung einer den obersten Landesfinanzbehörden unterstellten gemeinsamen Direktivbehörde in Erfurt mit der amtlichen Bezeichnung „Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins“ (Art. 2 des Vertrags vom 20. November 1889). Dem Generaldirektor sind innerhalb des ihm bestimmten Geschäftsumfanges die mit der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern befaßten Stellen unterstellt (Art. 3 und 6 das.). Außerdem ist der Generaldirektor Oberbehörde im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes (V.O. vom 23. Juni 1906, Ges.S. 1906, S. 60). Ihm steht auch in gewissen Fällen nach dem Gesetz vom 1. Mai 1838 (Ges.S. 1838, S. 59 ff.) die erstinstanzliche Entscheidung wegen Zollvergehen zu (§§ 29 ff. des Ges., insbesondere § 35 und die